GASTWIRTSCHAFTSGESETZ DER GEMEINDE ZUOZ

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) erlässt die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1999 folgendes Gastwirtschaftsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeinderat.

Art. 3

Einschränkungen

¹Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit alkoholischen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Zweck des Gesetzes erfordert.

- a) alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
- b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

²Verboten ist insbesondere die Abgabe

³Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

⁴Nach 22.00 Uhr ist jeder Lärm, der störend oder belästigend wirken könnte, zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Lärmemissionen durch Randalieren, Motorenlärm, Zuschlagen von Autotüren, laute Unterhaltungen, Musik usw.

II. Bewilligungen

Art. 4

Gesuch a) Betriebe

¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

b) Anlässe

¹Das Gesuch für die Gewährung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens 10 Tage vor der Durchführung des Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Anlasses
- c) Angaben, ob gebrannte Wasser verkauft werden (kantonale Bewilligung erforderlich)
- d) gewünschte Dauer und Öffnungszeiten der Bewilligung

Art. 5

Erteilung

¹Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

²Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

³Dem Gesuch sind beizulegen:

³Geeignet sind im Normalfall Betriebe, welche über die gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 6

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 7

Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart ¹Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

²Für das Gesuch gilt Artikel 4 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 8

Kleinhandel mit gebrannten Wassern ¹Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

²Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 9

Betriebe im allgemeinen

¹Gastwirtschaftsbetriebe können die Öffnungszeiten für ihre Lokale nach eigenem Ermessen festlegen. Diese müssen mittels einer gut sichtbaren Anschrift im Eingangsbereich des betreffenden Lokals bekanntgegeben werden. Die geplanten Öffnungszeiten sind der Gemeindeverwaltung erstmalig und bei jeder Änderung bekanntzugeben.

²Abweichungen von den angeschriebenen und gemeldeten Öffnungszeiten sind jederzeit möglich.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, kann der Gemeinderat für einzelne Betriebe einschränkende Öffnungszeiten festlegen.

b) Ausnahmen

Art. 10

2. Anlässe

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

IV. Gebühren

Art. 11

Bewilligungsgebühren

¹Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
- b) für Anlässe Fr. 50.-- bis Fr. 300.--
- c) für Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.-- bis Fr. 300.--

²Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 12

Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 13

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 22 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes geahndet.

Art. 14

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen

	Art. 1	15
	Der Ger	neinderat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
Ausführungs- bestimmungen	Art. 1	16
Aufhebung bisherigen Rechts	vom 7.	rafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz Dezember 1994 sowie alle damit in Widerspruch stehenden nungen aufgehoben.
	Art. 1	17
Übergangs- bestimmungen	willigun den Betr ² Bei Ink	krafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bengen sind unbefristet gültig, sofern die berechtigte Person rieb im gleichen Rahmen weiterführt. Krafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.
	Art.	18
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.	
Inkrafttreten		
Für die Gemeinde Zuoz		Der Präsident:
		Der Aktuar: